

Friesa Fastie (Hrsg.)

# Opferschutz im Strafverfahren

Psychosoziale Prozessbegleitung  
bei Gewalt- und Sexualstraftaten.  
Ein interdisziplinäres Handbuch

3. vollständig überarbeitete Auflage

Mit einem Vorwort von Brigitte Zypries

Verlag Barbara Budrich  
Opladen • Berlin • Toronto 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto

[www.budrich-verlag.de](http://www.budrich-verlag.de)

**ISBN 978-3-8474-2129-0 (Paperback)**

**eISBN 978-3-8474-1117-8 (eBook)**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal  
– [disegno-kommunikation.de](http://disegno-kommunikation.de)

Foto S.9: Susie Knoll, 2017

Lektorat: Regina Seidel, Düsseldorf

Satz: Ulrike Weingärtner, Gründau – [info@textakzente.de](mailto:info@textakzente.de)

Druck: paper & tinta, Warschau

Printed in Europe

*Friesa Fastie, Iris Stahlke*

## **Plädoyer für eine qualifizierte Ausbildung Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter**

### **Einführung**

Bereits im Jahr 2005 begannen die ersten Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen, sich im Rahmen einer interdisziplinären acht-moduligen Weiterbildung<sup>1</sup> zu – damals Sozialpädagogischen, heute Psychosozialen – Prozessbegleiterinnen zu qualifizieren. Sie taten dies, nachdem sie zum Teil schon länger als 15 bis 20 Jahre Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren begleitet und nun befunden hatten, dass sie sich mehr Wissen und fundierte Kenntnisse, insbesondere im polizeilichen und juristischen Bereich, aneignen wollten. Darüber hinaus wollten sie mehr Rollenklarheit zu ihrer Tätigkeit erlangen. Im Mittelpunkt stand ihr Interesse, Verletzte (noch) qualifizierter begleiten und sich im interdisziplinären Feld (noch) sicherer bewegen zu können. Die Eröffnung einer neuen Einnahmequelle bzw. der Erwerb zusätzlicher finanzieller Mittel waren für sie kein Motiv, denn dafür gab es keine gesetzliche Grundlage. Zeitgleich begann in Deutschland eine andere interdisziplinäre Weiterbildung<sup>2</sup> zur „Fachberater/in für Opferhilfe“, später mit dem Zusatz „und Psychosoziale Prozessbegleitung“ und entsprechender inhaltlicher Erweiterung, in der ebenfalls Rechtskenntnisse vermittelt wurden.

Bis zu diesem Zeitpunkt mussten Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen und Psychologinnen mit dem in ihrem Studium erworbenen Wissen, durch Berufserfahrung oder durch einzelne zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen, in denen Interdisziplinarität rar gesät war, zurechtkommen. Nicht selten brachen sich – neben einer für die Verletzten hilfreichen Unterstützung – Fehlinformationen und Überidentifikation Bahn und so manches Mal fühlten sich Prozessbegleiterinnen und -begleiter nicht weniger hilflos und einem schwer verständlichen System und seinen Regeln ausgesetzt wie die Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren selbst.

Mit den im Januar 2017 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Regelungen für die Qualifikation Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -beglei-

1 Durchgeführt von Recht Würde Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. (RWH)

2 Durchgeführt vom Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado)

ter<sup>3</sup> wurde eine Basis für die nun erforderliche Zusatzqualifikation geschaffen. In dem besonderen Spannungsfeld, in dem sozial(pädagogisch)e und justizielle Arbeit aufeinander treffen, sind spezielle Kenntnisse und angepasste Arbeitsmethoden erforderlich, um zwischen juristischen Notwendigkeiten auf der einen sowie Bedürfnissen und Wünschen der Verletzten auf der anderen Seite zu vermitteln.

Zunächst wird kurz auf die Inhalte eingegangen, die in dem *Gesetz über die psychosoziale<sup>4</sup> Prozessbegleitung im Strafverfahren<sup>5</sup>* und dem *Gesetz der einzelnen Länder zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren* teilweise enthalten sind, und darauf, welche Verpflichtungen und Freiräume sich – ggf. auch i.V.m. der Rechtsverordnung eines Bundeslandes – hieraus für die Anbieter von Weiterbildungen ergeben. Anschließend wird dargelegt, welche Inhalte und angemessene Gewichtung aus Sicht der Praxis dringend erforderlich sind und welche Lehrmethoden und Lehrenden sich eignen, um einen wirkungsvollen Lerneffekt zu erzielen. Dadurch soll eine sachkundige und bedarfsorientierte Unterstützung für die Verletzten gewährleistet werden. Abschließend wird ein kleiner Ausblick gewagt auf die Zukunft der Qualifizierung zur Psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. zum Psychosozialen Prozessbegleiter.

## **Bundesgesetzliche Regelungen und Vorgaben zur Qualifizierung in den Ländern**

Durch die bundesgesetzliche Regelung ist für die fachliche Qualifikation Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter als Grundeinstiegsvoraussetzung ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche vorgeschrieben wie auch diesbezügliche praktische Berufserfahrung. Darüber hinaus ist der Abschluss einer von einem Bundesland anerkannten Aus- und Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleiterin/zum Psychosozialen Prozessbegleiter vorgeschrieben und – was in der Sozialen

3 Siehe Anforderungen an die Qualifikation, § 3 PsychPbG

4 Die falsche Schreibweise des Fachterminus „Psychosoziale Prozessbegleitung“ seitens des Gesetzgebers wurde hier lediglich korrekt zitiert. Die „psychosoziale“ Prozessbegleitung hat von jeher in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit eine vom Strafverfahren völlig unabhängige Bedeutung, die sich auf organisatorische, insbesondere dynamische Prozesse – im Sinne einer Entwicklung – in sozialen Arbeitszusammenhängen und in Unternehmen bezieht, nicht jedoch auf die Arbeit mit Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren.

5 Verfügbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: [http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html) (Stand: 24.06.2017)

Arbeit eher ungewöhnlich ist – es sind regelmäßige Fortbildungen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber (zu Recht) hohe Anforderungen an die erforderliche Qualifikation stellt, da es um eine verantwortungsvolle Tätigkeit an einer Schnittstelle geht, an der psychosoziales Handeln im strafrechtlichen Kontext gefragt ist und dessen Umsetzung beiden Feldern gerecht werden muss. So wird auch eine persönliche Qualifikation vorausgesetzt, die z.B. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Beratungskompetenz einschließt, wobei die Logik des Letzteren sich nicht ganz erschließt, geht es doch bei der Psychosozialen Prozessbegleitung ausdrücklich um Begleitung und Betreuung und eben *nicht* um Beratung. Doch Kompetenz schadet grundsätzlich nicht.

Themenbereiche, die zielgruppenbezogenes Grundwissen voraussetzen und die als Lehrinhalte vorgeschrieben sind, sind:

- Medizin
- Psychologie
- Viktimologie
- Kriminologie und
- das, was für die Psychosoziale Prozessbegleitung zu erwerben am wichtigsten ist: Grundwissen im Recht.

Diese Themen werden im Gesetz einer „interdisziplinären Qualifikation“ zugeschrieben.

Ganz sicher ist es als ein großer Erfolg zu werten und allen Beteiligten – nicht zuletzt den Angehörigen der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ – dafür zu danken, dass dieses Gesetz zustande gekommen und mit seinen Inhalten am 03. Dezember 2015 vom Deutschen Bundestag – einstimmig – verabschiedet worden ist.

Wie genau die bundesgesetzlichen Regelungen nun umzusetzen sind und mit welcher thematischen Gewichtung, obliegt den Ländern. Denn gemäß § 4 PsychPbG (Anerkennung und weitere Anforderungen) bestimmen die Länder, welche Personen und Stellen für die Psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und die regelmäßigen Fortbildungen zu stellen sind.

Durch das Gesetz (PsychPbG) waren die Bundesländer beauftragt und verpflichtet, Ausführungsgesetze zu erarbeiten, die nun bindend sind. Viele Bundesländer haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, detaillierte inhaltliche Anforderungen an die Aus- und Weiterbildungen zusätzlich in einer Rechtsverordnung niederzulegen. Die in den landesrechtlichen Regelungen beschriebenen Anforderungen waren notwendig, aber sie sind nicht hinrei-

chend, wenn gesichert werden soll, dass die Mindeststandards keinesfalls „unterboten“ werden dürfen.

So enthalten die Ausführungsgesetze der Länder<sup>6</sup> in unterschiedlichem Umfang Ausführungen zu den o.g. Themen<sup>7</sup>, lassen jedoch offen, wie diese im Rahmen einer (berufsbegleitenden) Weiterbildung gewichtet und mit welchen Methoden und in welchem zeitlichen Umfang sie vermittelt werden müssen. Zwar ist davon auszugehen, dass die Landesjustizverwaltungen nur schwerlich ihre Anerkennung für eine Qualifizierungsmaßnahme aussprechen, in der z.B. nicht explizit Wissen zur mündlichen Hauptverhandlung vermittelt wurde. Theoretisch ist es jedoch möglich, dass von Anbieterseite Weiterbildungskonzepte für die spätere Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen eingereicht werden, die eine lange Liste einzelner Inhalte darlegen, die sich unter die gesetzlich vorgegebenen Kernthemen subsumieren lassen und dem Ausführungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes entsprechen. Bei genauer Betrachtung mag sich allerdings herausstellen, dass der zeitliche Aufwand für die Vermittlung psychosozialer Schwerpunkte zwei Drittel der Lehrzeit in Anspruch genommen hat, die rechtlichen Inhalte in der verbleibenden Zeit von lediglich einem Drittel abgehandelt wurden, wobei die mündliche Hauptverhandlung gerade mal innerhalb von fünf Stunden erörtert wurde.

Vielleicht käme auch noch erschwerend hinzu, dass die wenigen Rechtskenntnisse von Referentinnen und Referenten vermittelt werden, die ausschließlich an Universitäten arbeiten und keinen Bezug zur Strafrechtspraxis (mehr) haben.

Selbst wenn diese Missstände deutlich würden, so darf letztendlich nur auf der Grundlage dessen, was das Ausführungsgesetz<sup>8</sup> vorgibt, über die Anerkennung der Weiterbildungsmaßnahme entschieden werden.

Das bedeutet, dass den Anbietern von Qualifizierungsmaßnahmen einiger Freiraum bleibt, der ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung abfordert, wenn es denn darum geht, den Verletzten im Strafverfahren tatsächlich gut ausgebildete und fachkompetente Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter an die Seite zu stellen und nicht nur darum, im Rahmen teurer Angebote, möglichst viele Teilnehmende von möglichst wenigen Referierenden ohne ausreichende Praxiserfahrung und adäquatem Praxisbezug in kurzer Zeit notdürftig ausbilden zu lassen.

6 Verfügbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: [http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html) (Stand: 21.06.2017)

7 Siehe positiv beispielhaft die Landesverordnung von Rheinland-Pfalz, verfügbar als pdf: [https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/RP\\_Ausfuehrungsverordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/RP_Ausfuehrungsverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Stand: 24.06.2017)

8 Gegebenenfalls in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung

## Empfehlungen für Träger von Weiterbildungsangeboten

Im Hinblick darauf, dass die Zielgruppe der Weiterbildungsteilnehmenden einen psychosozialen Beruf und entsprechende Berufserfahrung mitbringen muss, sollte der herausragende Schwerpunkt jeglicher Qualifizierungsmaßnahmen in der Vermittlung von rechtlichen Grundlagen und Abläufen liegen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden: Je weiter die für die Psychosoziale Prozessbegleitung erforderlichen Kenntnisse von der eigenen Studien- und Berufsfachrichtung entfernt sind, umso erforderlicher ist es, sich das fremde Wissen anzueignen.

### Inhaltliche Sorgfalt

Bereits 2014 wurden von der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz sogenannte „Mindeststandards“<sup>9</sup> für die Qualifizierung zu Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern erarbeitet, die sich im Wesentlichen auf die fünf Themenkomplexe *Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie* und *Grundwissen im Recht* beziehen.

Beispielhaft wird aus den genannten Gründen auf den dort bearbeiteten Themenkomplex *Rechtliche Grundlagen* eingegangen<sup>10</sup>, zu dem „mindestens“ die folgenden Punkte gehören:

- Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- Rechte und Pflichten der Verletzten und ihrer Bezugspersonen im Strafverfahren
- Besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen
- Das Ermittlungsverfahren – ab Erstattung einer Strafanzeige oder Stellen eines Strafantrags
- Funktion und Tätigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft
- Die Strafverteidigung
- Rechtsbeistand und Nebenklage
- Aussagepsychologische Begutachtung
- Das Hauptverfahren
- Stellung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (StPO, PsychPbG)

<sup>9</sup> Nachzulesen auf der Homepage des Justizministeriums Rheinland Pfalz: [https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale\\_Prozessbegleitung/Weiterbildung\\_der\\_psychosozialen\\_Prozessbegleitung.pdf](https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale_Prozessbegleitung/Weiterbildung_der_psychosozialen_Prozessbegleitung.pdf) (Stand: 21.06.2017)

<sup>10</sup> Zur besseren Verständlichkeit wurden leichte (sprachliche) Anpassungen vorgenommen.

- Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte
- Der Täter-Opfer-Ausgleich
- Grundlagen weiterer für die Verletzten relevanter Rechtsgebiete, z.B. Familien-/Zivilrecht (GewSchG)

Letztendlich stellen auch diese Unterthemen die Weiterbildungsträger vor die Herausforderung, sie mit realitätsnahen Inhalten sachgerecht zu füllen.

### Inhaltliche Gestaltung

Zur Verdeutlichung der inhaltlichen Gestaltung, wie sie sich nach unserer Erfahrung darstellen sollte, werden beispielhaft drei der Unterpunkte kurz skizziert:

Die *Strafverteidigung* erschließt sich manchen Interessierten<sup>11</sup>, die Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren begleiten wollen, lediglich als ein notwendiges Übel, auf das man in der Vergangenheit oft mit einer deutlich ablehnenden Haltung geschaut hat und vor dem man die Verletzten grundsätzlich „retten“ musste. Vielen hat sich das Bild des lautstarken „Konfliktverteidigers“ eingebrannt. Von der Geschichte, die die heutige Rolle und Funktion der Strafverteidigung ausmacht, und der Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten als rechtsstaatliche Errungenschaft, war und ist psychosozialen Fachkräften meist kaum etwas bekannt. Doch eine das Strafverfahren akzeptierende und durch Wissen untermauerte Haltung kann nur entwickeln, wer nicht nur ein bis zwei Stunden eine Verteidigerin oder einen Verteidiger gesehen und ein paar Sätze dazu gehört hat, warum es „die auch geben muss“. Die Verteidigung muss ihre Arbeit darstellen können. Dazu gehören u.a. Inhalte wie Beschuldigtenrechte, Antragsrechte, die Wahlgegenüberstellung, die Vertretung in verschiedenen Verfahrensstadien, der Umgang mit den Beschuldigten aus Sicht der Verteidigung, um nur einige Punkte zu nennen. Das braucht Raum und Zeit.

Die *ausagepsychologische Begutachtung* erschließt sich rechtspsychologischen Laiinnen und Laien oft nur schwer. Können Interessierte überhaupt etwas damit anfangen, so wird nicht selten gemutmaßt, dass die „Nullhypothese“ besagt, dass Zeuginnen und Zeugen von vornherein nicht geglaubt oder ihnen gar unterstellt wird, sie würden lügen. Die Arbeit der Rechtspsychologinnen und -psychologen in diesem Bereich ist anspruchsvoll, ihre Arbeitsergebnisse sind nicht selten richtungsweisend für den weiteren Verlauf des Verfahrens. Von Exploration und Hypothesenbildung, über Befragungstechniken und Aussageanalysen bis hin zu Instrumenten der Datenerhebung

<sup>11</sup> „Interessierte“ bezieht sich auf potenzielle Teilnehmende zukünftiger Weiterbildungen.

und der Wichtigkeit von Aussagegegnen, aber auch den Möglichkeiten und Grenzen von Methoden – mindestens dies zu vermitteln, gehört in eine qualifizierte Weiterbildung für Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Nicht zu vergessen die Suggestionforschung, die – anschaulich dargestellt – schnell verstehen lässt, weshalb es in der Psychosozialen Prozessbegleitung zu einem Trennungsgrundsatz von Beratung und Begleitung sowie der Unterlassung von Gesprächen über den Sachverhalt kommen musste.

Das *Hauptverfahren* mit der mündlichen Hauptverhandlung ist der Kern des Strafverfahrens. Es würde den Umfang dieses Beitrags sprengen, alle zu lehrenden Grundsätze und Regeln dieses Teilabschnitts darzustellen, von denen Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter juristisch korrekte Kenntnis haben und in dessen Kontext sie sich sicher bewegen können müssen, wenn sie ihre Rolle innerhalb des Prozedere finden und die Verletzten angemessen informieren und nicht durch eigene Fehlinformationen zusätzlich belasten wollen. Der Hinweis darauf, dass selbst anerkannte und z.T. schon viele Jahre berufserfahrene Prozessbegleiterinnen und -begleiter z.B. beim Ausschluss des Angeklagten noch eine Vorschrift der Strafprozessordnung mit einer des Gerichtsverfassungsgesetzes verwechseln können, den Vorsitzenden Richter mit kleinem „v“ schreiben oder das Schöffengericht dem Landgericht anstatt dem Amtsgericht zuordnen, soll lediglich verdeutlichen, in welcher komplexen Materie es hier gilt, sich zurechtzufinden.

So wird hoffentlich deutlich, dass 14-tägige Crashkurse, in denen Grundwissen zu insgesamt fünf Themenbereichen vermittelt werden soll, von denen hier nur einer und davon drei Ausschnitte kurz dargestellt wurden, nicht auf souveränem Wege zur erforderlichen Qualifikation führen können.

## **Lehrmethoden unter besonderer Berücksichtigung des Planspiels**

Zusätzlich zu den inhaltlichen Fragen stellt sich auch die nach den Lehrmethoden, die in den Ausführungsgesetzen ebenfalls nicht benannt werden. Vorweg sei gesagt, dass bspw. ein Besuch in der Rechtsmedizin ganz sicher interessant ist, doch in Anbetracht der zu bewältigenden Inhalte schlicht nutzlos und im Rahmen einer qualifizierten Weiterbildung unnötig und zeitraubend.

Neben Vorträgen, Arbeitsgruppen, Rollenspielen, jeweils auf den Themengegenstand zugeschnittene Übungen, Diskussionen, Einbeziehung von Materialien wie z.B. einem Gericht aus Holzfiguren, der Anwendung von praktischen Methoden der Selbstreflexion wie Skalierungen, Reflecting Team etc.

hat sich zum Themenschwerpunkt Hauptverhandlung im *Hauptverfahren* die Durchführung eines Planspiels oder auch Moot Court/Mock Trial<sup>12</sup> bewährt.

Um zu verdeutlichen, wie die Methode des Planspiels auf diese Weiterbildung zugeschnitten funktioniert, wird sie im Folgenden kurz erläutert.

### Das interdisziplinäre Planspiel

Die Übung ist angelehnt an die Methodik des Planspiels, das i.d.R. mindestens einen ganzen Tag dauert, üblicherweise jedoch drei bis fünf Tage. So gesehen wird auf eine kurzkonzeptionelle Variante zurückgegriffen.

Der Stammbaum des Planspiels geht zurück auf die Kampfspiele in Indien (1000 v. Chr.). Das erste bekannte Planspiel war das *Chaturanga* und Vorläufer von dem in Persien entstandenen *Schach* (800 v. Chr.).

Diese Methode der strategischen Planungssimulation wurde weiterentwickelt, woraus Ende des 17. Jahrhunderts die ersten einfachen Kriegsspiele entstanden. Im 20. Jahrhundert war die Anwendung vom Schachspielbereich schon weit entfernt und wurde zunächst im militärischen Bereich eingesetzt, bevor es 1956 in den USA erstmalig im Bereich der Unternehmensberatung Eingang fand.

Auch in Deutschland hat sich die Planspielidee schnell verbreitet. 1981 gründete Walter E. Rohn die „*Deutsche Planspielzentrale (DPSZ)*“. Heute gibt es unterschiedliche Modelle und Planspielkonzepte, die auch im Hochschulbereich, insbesondere auf der Management-Ebene im Zusammenhang mit Existenzsicherungsstrategien von Projekten und Unternehmen, Anwendung finden. Doch auch in Studiengängen für angehende Juristinnen und Juristen ist die Methode, eher in Abwandlung als Moot Court oder Mock Trial, inzwischen Praxis.

Die Anwendung im psychosozialen Bereich ist vergleichsweise noch relativ jung. Eine aus der Ursprungsmethode des Planspiels entwickelte Konstruktion stellt das sog. *Assessment-Center* dar, eine reale Bewerbungssituation, in der gleichzeitig zukünftige betriebsrelevante Konkurrenz- und Unternehmenssituationen simuliert werden, um im Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber in einer realitätsnahen Sequenz zu erleben: ihr Gesprächsverhalten, ihre innere Haltung, ihr strategisches Vorgehen, die Interventionsschritte der Einzelnen, die Dynamik in der Gruppe, ihre Führungskompetenzen.

Planspiele bieten ein hohes Maß an Lerntransfer durch erlebte (Selbst-)Erfahrungen und sind besonders geeignet zur Simulation konfliktreicher Situationen mit vielen Akteurinnen und Akteuren. Aus dem Blickwinkel verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren ist die Hauptverhandlung ganz

<sup>12</sup> Siehe hierzu Temme, G.: Der etwas andere Mock Trial. In: ZDRW Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft. Jahrgang 3, 2016, Heft 4, S. 347–362

sicher ein solches Ereignis. Im Vordergrund stehen das ganzheitlich vernetzte Denken und Handeln der Akteurinnen und Akteure.

Im Vergleich zum Rollenspiel, das i.d.R. eine hohe Identifikationskomponente mit der jeweiligen Spielrolle bietet und damit auch entsprechende Projektionsflächen eröffnet, die von der Spielleitung oft nicht frühzeitig erkannt werden (können) und so zu vermeidbaren Kränkungen führen, ermöglichen Planspiele eher das Ausprobieren in unterschiedlichen Rollenfunktionen, ohne Schaden zu nehmen. Praktisch heißt das: Die Teilnehmenden übernehmen eine ihnen zugewiesene Funktion und versuchen darin, ihre spezifischen Interessen zu vertreten und ihr Wissen einzubringen, ohne sich mit einer personifizierten Rolle übermäßig zu identifizieren, was u.E. bei der Thematik Gewalt- und Sexualstraftaten schon aus ethischen Gründen geboten ist.

Das Planspiel sollte niemals „nur so als Spiel“, sondern ausschließlich zielorientiert und unter fachqualifizierter Aufsicht vorbereitet und durchgeführt werden.

Ziel des Planspiels zur Hauptverhandlung ist es auch nicht, eine 1:1 Befragung oder ein Rollenspiel durchzuführen, wie es in kurzen Selbsterfahrungsübungen zu zweit oder zu dritt und ohne Leitung üblich ist. Es geht auch nicht um die getreue Wiedergabe oder reine Reproduktion des Gelernten in Form von Paragraphen und Vorschriften. Es geht vielmehr um die Simulation eines Ausschnitts einer wahrgenommenen Realität, hier: der wahrgenommenen Realität des Ausschnitts „*Hauptverhandlung/Vorbereitungen auf die mündliche Hauptverhandlung*“. Dies dient dazu, die berufsspezifischen Interaktionen wie auch Handlungs- und Entscheidungsmuster und -strukturen sichtbar zu machen, hier: sich selbst in eine berufsfremde Funktion hineinzudenken und rollenimmanent kreativ zu sein. Es geht also nicht um „*richtig oder falsch*“. Jede Entscheidung führt irgendwohin. Die Personen in den Funktionsrollen und die sich daraus ergebende Dynamik bestimmen, was am Ende das Ergebnis ihrer Arbeit sein wird.

Wesentlicher Bestandteil dieses Planspiels<sup>13</sup> ist es jedoch, dass „echte“ Richterinnen, Staatsanwälte, Nebenklagevertreterinnen und Verteidiger zunächst als Ansprechpartnerinnen und -partner den Teilnehmenden für fachspezifische Fragen zur Verfügung stehen und später selbst in Form einer Gerichtsbesetzung eine realitätsgetreue Auseinandersetzung mit den ihnen präsentierten Inhalten und Vorgehensweisen fördern.

Eine Auflösung des Planspiels bietet sich z.B. nach der Fishbowl-Methode an.

<sup>13</sup> Fastie, F.: Methodik, Ablauf, Sachverhalt, Rollenfunktionsbeschreibung Planspiel. Vorbereitung einer Hauptverhandlung. Unveröffentlichte Lehrmaterialien 2013

## Interdisziplinarität vorleben, anstatt darüber zu berichten

Was hier mittels Planspiel skizziert wurde, gilt beispielhaft als Erfolgsmethode für die gesamte Weiterbildung: Sie erfordert die zeitgleiche Anwesenheit aller zu einem Modulkomplex referierenden Berufsgruppenvertreterinnen und -vertreter. Nur so haben Teilnehmende die Möglichkeit, nachzuvollziehen, wie miteinander kommuniziert wird und welche Standards des guten Umgangs einzuhalten sind, wenn es einmal zu Differenzen kommt.

Es führt zu wenig umsetzbaren Erkenntnissen über Interdisziplinarität, wenn die Referentinnen und Referenten, die in der Strafverfahrenspraxis bei aller Verschiedenheit ihrer Aufträge (im Rahmen des Strafverfahrens) miteinander agieren müssen, sich in der Qualifizierungsmaßnahme nie begegnen, u.U. sogar sich widerstreitende Rechtsauffassungen vermitteln, und die Teilnehmenden am Ende alleine auf den – für sie juristisch ganz sicher – unauflösbaren Widersprüchen sitzen bleiben.

In sechs Weiterbildungsdurchgängen, die wir selbst in der Rolle der Teilnehmerin, Referentin und Weiterbildungsleitung erlebt haben, wurde die Wichtigkeit des gemeinsamen Lehrens in wechselnden Konstellationen, jedoch stets in psychosozialer und juristischer Kombination, immer wieder hervorgehoben.

## Geeignete Referentinnen und Referenten

Das bekannteste Lehrinstrument der Strafrichterinnen und -juristen aus der Praxis heißt: Frontalvortrag. So haben sie es selbst gelernt, so geben sie ihr Wissen gerne weiter. Gerade Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen und Psychologinnen stöhnen dann zunächst auf.

Die erste Ablehnung legt sich erfahrungsgemäß schnell, wenn sie erleben, wie mitreißend und lebendig ihnen in der Praxis erfahrene Kriminalbeamtinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Verteidiger, Nebenklagevertreterinnen, Rechtspsychologen und Psychosoziale Prozessbegleiterinnen die Situation und Befragung von Zeuginnen und Zeugen in der Hauptverhandlung oder die Abläufe des Strafverfahrens nahebringen können. Selbst Vorträge über die Rechtshistorie haben bei überzeugender, das eigene Handeln in den Dienst der gemeinsamen Sache stellender Vermittlung wesentlicher Entwicklungsschritte über die Jahrhunderte hinweg, nichts mehr gemein mit dem befürchteten „trockenen Lernstoff“. Selbst die höchstrichterliche Rechtsprechung wird auf einmal greifbar und kann neugierig machen auf mehr.

Für angehende Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter geht es nicht darum, Paragraphen auswendig zu lernen oder mit Rechtstatsachen und Beispielen aus Lehrbüchern konfrontiert zu werden. Sie müssen die Akteurinnen und Akteure erleben, aus der Praxis hören, diese spüren können

und mit „um die Ecke denken“, denn nur selten läuft es in der Praxis so, wie in einem Lehrbuch beschrieben.

## **Die Psychosoziale Prozessbegleiterin und der Psychosoziale Prozessbegleiter von morgen**

Zusatzausbildungen in psychosozialen Berufsfeldern, wie etwa die Zusatzqualifikation zur Supervisorin oder zum Psychotherapeuten, bedingen ebenfalls eine berufliche Grundqualifikation in der Sozialen Arbeit oder der Psychologie, ähnlich den Voraussetzungen für die Anerkennung Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Doch keine dieser Zusatzqualifikationen ist unter einer Zeitspanne von zweieinhalb Jahren zu erwirken, manchmal sind es sogar vier Jahre, nicht weniger als zwölf Module. Mindestens eine Woche beruflicher Selbsterfahrung kommt hinzu. Einige Anbieter verlangen sogar zusätzliche Qualifikationsnachweise über die Auseinandersetzung mit Person und Rolle, bevor sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sehen. Wir sprechen hier von Zusatzqualifikationen, die auf Vielem aufbauen, womit sich psychosoziale Fachkräfte seit dem Eintritt in ihr Berufsleben beschäftigt haben.

Sozialarbeiterinnen und Psychologen können nach ihrem Studium hinsichtlich rechtlicher Grundlagen und kriminologischer Kenntnisse ganz überwiegend auf keine Kenntnisse im materiellen Strafrecht und Strafprozessrecht zurückgreifen, die sie in der Theorie gelernt haben und deren Systematik ihnen vermittelt wurde.

Was, wenn diese Erkenntnis vielleicht morgen dazu führte, dass qualifizierte Studiengänge und Zusatzausbildungen entwickelt und für die Anerkennung und Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter im Strafverfahren vorausgesetzt würden, sich quasi ein eigenes Berufsbild hierzu entwickelte?

Wir würden es im Interesse der Verletzten begrüßen.